

Vertrag

Vollstationäre Pflege im Caritas-Seniorenzentrum St. Martin in Lohr a. Main



Vertragspartner

Zwischen **Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.**

dem Träger des / der Caritas-Seniorenzentrum St. Martin
- nachstehend Einrichtung genannt -

vertreten durch Frau Ursula Franz-Marr als Leiterin des Seniorenzentrums

und

Frau/Herr _____
- nachstehend Bewohner / in genannt -

Geboren am _____

bisher wohnhaft in _____

vertreten durch Frau/Herr _____
- Bevollmächtigte / r oder Betreuer / in -

wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

Vollmacht vom: _____

Bestellsurkunde des Betreuungsgerichtes vom: _____
Aktenzeichen _____

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Abschnitt 1: Leistungen	4
§ 1 Leistungen der Unterkunft	4
§ 2 Leistungen der Hauswirtschaft	6
§ 3 Leistungen der Verpflegung.....	6
§ 4 Leistungen der Pflege.....	7
§ 5 Leistungen der Sozialen Betreuung.....	8
§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung	9
§ 7 Sonstige Leistungen	9
Abschnitt 2: Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte	10
§ 8 Infektionsschutz.....	10
§ 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner.....	10
§ 10 Informations- und Beschwerderecht	11
§ 10a Datenschutz und Schweigepflicht.....	12
Abschnitt 3: Pflegebedürftigkeit und Entgelte	13
§ 11 Pflegebedürftigkeit.....	13
§ 12 Höhe der Entgelte	13
§ 13 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs-u.Pflegebedarf	15
§ 14 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage.....	16
§ 15 Berechnung der Entgelte.....	17
§ 16 Zahlung der Entgelte	20
Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag.....	20
§ 17 Dauer und Anpassung des Vertrages.....	20
§ 18 Kündigung des Vertrages	22
§ 19 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende.....	24
§ 20 Eigene Elektrogeräte	25
§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge	25
§ 22 Schlussbestimmungen und Unterschriften	25
Unterschriften.....	26
Anlage: Benachrichtigung im Todesfall.....	27
Anlage: Vollmacht zur Zimmerauflösung.....	28
Anlage: Medikamentenversorgung.....	29
Anlage: Datenschutz A, B, C.....	30-34
Anlage: zu § 10, Informations- und Beschwerderecht.....	35
Anlage: Verzeichnis der Regel- und Zusatzleistungen	

Allgemeines

Allgemeines

Dieser Vertrag hat zum Ziel, der Bewohnerin / dem Bewohner Pflege und Betreuung sowie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, so dass ihr / ihm ein Leben unter Wahrung ihrer / seiner Menschenwürde und Selbstbestimmung möglich ist.

Konzeption

Aussagen zu Zielvorstellungen, der Art und Weise des Umgangs miteinander und die Grundlage des Lebens und Arbeitens in dieser Einrichtung stehen in der Konzeption, die täglich neu umgesetzt werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz: PflegeWoqG) und seiner Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (Sozialgesetzbuch XI. Buch: SGB XI) und Sozialhilfegesetz (Sozialgesetzbuch XII Buch: SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG). Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen:

- vollstationäre Pflege § 43 SGB XI
- eingestreuete Kurzzeitpflege § 42 SGB XI
- eingestreuete Kurzzeitpflege § 39c SGB V
- eingestreuete Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Die Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und die Pflegesatzvereinbarung nach § 84 SGB XI einschließlich der darin definierten Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind in der jeweils gültigen Fassung verbindliche Grundlage dieses Heimvertrages. Sie können jederzeit in der Einrichtung eingesehen werden.

Ausschlussgründe

Ausgeschlossen ist die Aufnahme von Bewohnern im Wachkoma und Menschen, die einer geschlossenen Einrichtung oder künstlicher Beatmung bedürfen.

Qualität

Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität, insbesondere gemäß § 112ff SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und § 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Ziele

Der Träger der Einrichtung weiß sich in der Führung des Heimes den Zielen der Caritas und der Katholischen Kirche verpflichtet und ist gemeinnützig.

Abschnitt 1: Leistungen

§ 1 Leistungen der Unterkunft

*Zimmer /
Wohnung*

- (1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner
- einen Wohnplatz in einem Zimmer für zwei Personen
 - ein Zimmer für eine Person
- Das Zimmer hat qm und trägt die Nummer .

Wird ein Doppelzimmer von Eheleuten oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder sonst sich nahe stehenden Personen genutzt und ist mit jedem der beiden Eheleuten / Partner(innen) ein gesonderter Heimvertrag hierüber geschlossen, weisen wir darauf hin, dass bei Versterben des Mitbewohners / der Mitbewohnerin der freigewordene Platz wieder neu belegt wird.

Möblierung

- (2) Das Zimmer verfügt über folgende Möblierung mit:
- Pflegebett
 - Nachttisch
 - Pflegeschränkchen
 - Kleiderschrank
 - Gardinen
 - Das Zimmer kann bis auf Bett und Nachttisch mit eigenen Möbeln ausgestattet werden.

*Sanitäre
Ausstattung*

- (3) Das Zimmer verfügt über einen Sanitärraum mit barrierefreier Dusche, unterfahrbaren Waschtisch und Toilette.

Anlagen

- (4) Das Zimmer verfügt über folgende Anschlüsse:
- Hausnotruf
 - Telefonanschluss
 - Anschluss zur hauseigenen Fernsehsatellitenanlage

Zimmerwechsel

- (5) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur auf ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung und durch einvernehmliche Vertragsänderung oder infolge einer Änderungskündigung (Kündigungsgründe nach § 18 dieses Vertrages)

<i>Schlüssel</i>	<p>(6) Der Bewohnerin/dem Bewohner werden auf Wunsch Schlüssel für Zimmer und Wertfach ausgegeben.</p> <p>Die Einrichtung verfügt für Notfälle über einen zweiten Zimmerschlüssel. Bei von der Bewohnerin / vom Bewohner zu vertretendem Schlüsselverlust, beschafft die Einrichtung auf ihre / seine Kosten Ersatz. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Schlüssel zurückzugeben.</p>
<i>Gäste</i>	<p>(7) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen.</p>
<i>Private Haftpflicht</i>	<p>(8) Schäden, die durch die Bewohnerin / den Bewohner zu vertreten sind, werden nicht durch eine Versicherung der Einrichtung abgedeckt. Es wird daher jeder Bewohnerin / jedem Bewohner empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten.</p>
<i>Haustiere</i>	<p>(9) Der Bewohnerin / dem Bewohner ist es mit schriftlicher Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich, ein Haustier zu halten, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung durch die Bewohnerin / den Bewohner oder in deren Auftrag durch andere als Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Einrichtung sichergestellt ist und andere Bewohnerinnen / Bewohner der Einrichtung, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Die Bewohnerin / der Bewohner haftet für Schäden, die durch die Tierhaltung entstehen.</p>
<i>Bauliche Änderungen</i>	<p>(10) Veränderungen am baulichen und technischen Zustand des Zimmers, die die Bewohnerin / der Bewohner wünscht, sind auf ihre / seine Kosten und nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist auf Verlangen der Einrichtung der ursprüngliche Zustand auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners wiederherzustellen.</p>
<i>Rauchen im Zimmer</i>	<p>(11) In den Zimmern herrscht absolutes Rauchverbot.</p>
<i>Gemeinschaftsräume</i>	<p>(12) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Räume zur Begegnung und zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses.</p> <p>Außerdem steht ihr / ihm zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gartenanlage des Hauses • eine Kapelle • Terrassen • Innenhof • Cafeteria

- | | |
|---|--|
| <i>Private Nutzung Gemeinschaftsräume</i> | (13) Wenn die Bewohnerin / der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen will, ist dies im Einvernehmen (mit der Einrichtungsleitung / Hauswirtschaftsleitung) möglich (→ Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“). |
| <i>Instandhaltung Hausanlagen</i> | (14) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Instandhaltung haus-eigener Anlagen und Einrichtungsgegenstände in den Räu-men. |
| <i>Zutritt zum Zimmer</i> | (15) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, den haus-wirtschaftlichen Kräften und Mitarbeitern der Haustechnik zur Durchführung der Reinigung bzw. Installations- und Instandhal-tungsarbeiten Zutritt in das Zimmer zu gewähren. |

§ 2 Leistungen der Hauswirtschaft

- | | |
|--------------------------------|--|
| <i>Zimmerreinigung</i> | (1) Die Einrichtung ist verantwortlich für die Raumpflege. Der Um-fang und die Häufigkeit der Reinigungsarbeiten sind dem Leistungsverzeichnis der Hausreinigung zu entnehmen. |
| <i>Wäschekennzeichnung</i> | (2) Die persönliche Wäsche und Kleidung der Bewohnerin / des Bewohners muss nach dem Kennzeichnungsschema des Hauses gekennzeichnet sein. |
| <i>Wäscheversorgung</i> | (3) Die persönliche Wäscheversorgung umfasst das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der Wä-sche und der Kleidung der Bewohnerin / des Bewohners. |
| <i>Vorübergehende Aufnahme</i> | (4) Wenn die Bewohnerin / der Bewohner nur vorübergehend aufge-nommen wird, sind die Abs. 2 und 3 nur anzuwenden, wenn die persönliche Wäscheversorgung durch die Einrichtung im Einzel fall erforderlich ist. |
| <i>Gebrauchswäsche</i> | (5) Die Einrichtung stellt allen Bewohnerinnen / Bewohnern Ober-betten, Kissen, Bettwäsche und Handtücher ohne zusätzliche Berechnung zur Verfügung. |

§ 3 Leistungen der Verpflegung

- | | |
|-------------------|--|
| <i>Mahlzeiten</i> | (1) Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Mahlzeiten an, die im Entgelt für Verpflegung enthalten sind: <ul style="list-style-type: none"> • Frühstück • Mittagessen • Nachmittagskaffee • Abendessen • Zwischenmahlzeiten bei Diabetikern bei Bedarf • Getränke: Wasser und Tee, weitere Getränke laut Speiseplan |
|-------------------|--|

<i>Kostformen</i>	(2) Die Einrichtung bietet folgende altersgerechte Kostformen an: <ul style="list-style-type: none"> • Vollkost • vegetarische Kost • Diabeteskost • ärztlich verordnete Sonderkost
<i>Speiseraum</i>	(3) Die Mahlzeiten laut Speiseplan werden in der Regel für alle Bewohnerinnen / Bewohner gemeinsam im Speisesaal bzw. in den Gemeinschaftsräumen der Wohngruppe serviert.
<i>Speisen im Zimmer</i>	(4) Kann die Bewohnerin / der Bewohner wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den gemeinschaftlichen Speiseraum nicht aufsuchen, werden die Mahlzeiten ohne zusätzliche Entgeltberechnung an ihrem / seinem Wohnplatz serviert.
<i>Gästemahlzeiten</i>	(5) Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten nach Voranmeldung willkommen. Es gelten die Preise des Zusatzkataloges.

§ 4 Leistungen der Pflege

<i>Umfang der Leistungsaufwendungen</i>	(1) Pflegerische Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des §14 SGB XI werden entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse erbracht.
<i>Art der Hilfe</i>	(2) Umfang bei Pflegegrad 1 - 5 gem. §14 und §43b SGB XI Die Leistungen der Pflege und Betreuung umfassen Hilfe und Unterstützung zur Förderung und Erhalt von Selbstständigkeit bzw. Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität, • Kognitive und kommunikative Fähigkeiten, • Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, • Selbstversorgung, • Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen, • Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte, sowie zusätzliche Betreuung und Aktivierung.
	(3) Die Bewohnerin / der Bewohner erhält die im Einzelfall erforderlichen pflegerischen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen Oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des Täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

*Dokumentation des
Pflegeprozesses*

(4) Die Pflegeprozessplanung und die Pflegeleistungen werden in der Pflegeprozessdokumentation schriftlich festgehalten. Die Pflegeprozessdokumentation ist Eigentum der Einrichtung; die Bewohnerin / der Bewohner hat Einsichtsrecht und das Recht Kopien zu erhalten. Die Bewohnerin / der Bewohner, deren Bevollmächtigte/r oder deren Betreuer/in haben an der Pflegeprozessdokumentation kein Besitzrecht.

Medizinische Behandlungspflege

(5) Die im Rahmen des SGB XI, in der jeweils gültigen Fassung, erbringt die Einrichtung Leistungen der sog. medizinischen Behandlungspflege (siehe Anlage Regelleistungen dieses Vertrags). Medizinische Behandlungspflege im Sinne dieses Vertrags umfasst nur die Regelleistungen, die in der Anlage „Regelleistungen“ abschließend aufgeführt sind. Diese Leistungen werden von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung nur unter der Voraussetzung erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet werden.

Freie Arzt- und Apothekenwahl

(6) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl.

§ 5 Leistungen der Sozialen Betreuung

Soziale Betreuung

(1) Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten.

Information

(2) Die Einrichtung bietet den Bewohnerinnen / Bewohnern und deren Angehörigen Information an, insbesondere in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Ämtern und Behörden.

Persönliche Beratung

(3) Den Bewohnerinnen / Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten. Nicht umfasst sind Rechtsdienstleistungen sowie Aufgaben, die von dem Betreuer/der Betreuerin oder Bevollmächtigten der Bewohnerin/ Bewohners zu erfüllen sind.

Religiöse, kulturelle und soziale Angebote

- (4) Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen im Besonderen:
- Hilfen bei persönlicher Lebensführung,
 - Soziale Betreuung in Form von Gemeinschaftsveranstaltungen und Festen,
 - Kleinere persönliche Hilfestellungen,
 - Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Verköstigungen außerhalb der Einrichtung und das Ausrichten privater Feste (z.B. Geburtstags-, Jubiläumsfeiern, usw.). Diese sind von der Bewohnerin / Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden.

§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die Einrichtung bietet Bewohnerinnen / Bewohnern mit erheblichem allgemeinem Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 6 und § 43b SGB XI zusätzliche Betreuung und Aktivierung an, solange die Einrichtung mit den Pflegekassen eine Vereinbarung der Vergütungszuschläge nach § 43b SGB XI getroffen hat.

§ 7 Sonstige Leistungen

Hilfsmittel

- (1) Soweit Hilfsmittel nicht nach gesetzlichen Regelungen von der Krankenkasse bzw. der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die Kosten selbst, da sie nicht im Entgelt enthalten sind.

Zusatzleistungen

- (2) Über die notwendigen Regelleistungen hinaus können Zusatzleistungen außerhalb des Heimvertrages und gegen gesondertes Entgelt vereinbart werden (→ Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).

Abschnitt 2:

Schutzbestimmungen und Bewohnerrechte

§ 8 Infektionsschutz

*Meldepflicht und
ärztliches Zeugnis*

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, der Einrichtungsleitung ansteckungsfähige Erkrankungen zu melden und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz vor oder unverzüglich nach der Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Krankheit vorhanden sind. Gleiches gilt, falls aufgrund des Infektionsschutzgesetzes, des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes, Allgemeinverfügungen, Verordnungen oder anderer gesetzlicher Grundlagen ein Nachweis dafür gefordert werden muss, dass keine Anhaltspunkte für dort genannte Krankheiten oder Infektionen vorhanden sind. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin / der Bewohner.

*Meldepflicht der
Einrichtung*

(2) Die Einrichtung teilt dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 9 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige ansteckungsfähige Krankheiten mit. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über eine erfolgte Meldung informiert.

§ 9 Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnervertretung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch eine Bewohnervertretung in Angelegenheiten des Heimbetriebs wie Wohnen und Unterkunft, Aufenthaltsbedingungen, Betreuung und Freizeitgestaltung, Speisen- und Getränkeversorgung sowie ggf. bei einer Heimordnung mit. Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Vergütungs-, Leistungs- und Qualitäts- sowie Prüfungsvereinbarungen (vgl. § 1 Abs. 2 Heimmitwirkungsverordnung).

Bewohnerfürsprecher

(2) Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, nimmt ein ehrenamtlicher Bewohnerfürsprecher seine Aufgaben wahr. Der Bewohnerfürsprecher wird im Benehmen mit der Einrichtungsleitung von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde bestellt.

*Kurzzeitpflege
oder zeitlich befristeter
Aufenthalt*

(3) In Einrichtungen oder Einrichtungsteilen, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen / der Bewohner dienen, finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10 Informations- und Beschwerderecht

Informationsrecht

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse der internen und externen Qualitätssicherung zu informieren.

Beschwerderecht

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Leitung der Einrichtung oder beim Träger beraten zu lassen sowie sich über Mängel (schriftlich oder mündlich) zu beschweren.

Beratung und Beschwerden bei Aufsichtsbehörden

(3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei ihrer / seiner Pflegekasse oder bei der zuständigen Heimaufsicht beraten zu lassen sowie sich zu beschweren. (Adresse siehe Anlage)

Verbraucherschlichtungsstelle

(4) Der Träger der Einrichtung nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Streitbelegungsstelle teil.

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen.

Die personenbezogenen Daten des Bewohners, einschließlich der Informationen über die Gesundheit, werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind.

Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlagen 3, 3 a-c dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil sind.

Abschnitt 3:

Pflegebedürftigkeit und Entgelte

§ 11 Pflegebedürftigkeit

*Pflege- und
allgemeiner Betreuungs-
bedarf*

(1) Bei Abschluss des Vertrages besteht Pflegebedürftigkeit:

- keine Pflegebedürftigkeit
- Pflegebedürftigkeit ohne Pflegegrad
- Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad _____
- Anerkennung als Härtefall

*Begutachtung außerhalb
SGB XI*

(2) Die Begutachtung und Feststellung des Pflege- und allgemeinen Betreuungsbedarfs von Bewohnerinnen / Bewohnern, die keine Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten, wird durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgenommen oder aufgrund eines unabhängigen ärztlichen oder pflegerischen Gutachtens vereinbart. Die Kosten tragen Einrichtung und Bewohnerin / Bewohner je zur Hälfte.

*Änderung des Pflege-
grades*

(3) Bei Veränderung des Hilfe- und Pflegebedarfs stellt die Bewohnerin / der Bewohner bei ihrer / seiner Pflegekasse einen entsprechenden Antrag auf Einstufung der Pflegebedürftigkeit.

*Weigerung zur Beantra-
gung der Begutachtung
von Pflegebedürftigkeit*

(4) Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nach, leitet die Einrichtung die Aufforderung und Begründung der Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zu.

§ 12 Höhe der Entgelte

Entgelte

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, der Bewohnerin / dem Bewohner leistungsgerechte Entgelte zu berechnen, die der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) nach den einschlägigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des Sozialhilfegesetzes vereinbart sind.

Festlegung der Entgelte

(2) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen, für Unterkunft und für Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag sind in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84-87 SGB XI bzw. gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII festgelegt. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen wird mit Zustimmung der zuständigen Regierung gemäß § 82 SGB XI festgelegt und entspricht dem Investitionsbetrag in der Vereinbarung gemäß §§ 75ff SGB XII mit dem Sozialhilfeträger.

Entgelte für pflegebedürftige Bewohner

(3) Die Entgelte für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen dieses Vertrages betragen täglich:

Entgeltbestandteile	Leistungen	Zu zahlende Entgelte
Pflegeleistungen	Kein Pflegegrad	€
	Pflegegrad 1	€
	Pflegegrad 2	€
	Pflegegrad 3	€
	Pflegegrad 4	€
	Pflegegrad 5	€
Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft	€
	Verpflegung	€
gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen		€
Ausbildungsumlage gem. PfIBG		€
	Einbettzimmer	€
Insgesamt zu zahlendes Entgelt pro Tag		€

Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohner

(4) Im Rahmen dieses Vertrages betragen die Entgelte für nicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner täglich:

Entgeltbestandteile	Leistungen	Zu zahlende Entgelte
Maßnahmenpauschale	Betreuung	€
Grundpauschale	Unterkunft	€
	Verpflegung	€
Investitionsaufwendungen		€
	Einbettzimmer	€
	Zweibettzimmer	€
Ausbildungsumlage gem. PfIBG		€
Insgesamt zu zahlendes Entgelt pro Tag		€

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung

(5) Der Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 6 wird der Einrichtung von der Pflegekasse und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Nebenkosten

(6) Hinsichtlich Nebenkosten gilt:

1. Die Kosten für Heizung, Kalt- und Warmwasserversorgung, Strom, Müll- und Abwasserentsorgung sind in den Entgelten enthalten.
2. Die Entsorgung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten sowie bei wesentlicher Überschreitung der üblichen Müllmenge kann die Einrichtung gesondert in Rechnung stellen (→ Anlage „Verzeichnis der Zusatzleistungen“).
3. Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Überprüfungen von Elektrogeräten, die Heimbewohner eingebracht haben, sind von diesen zu tragen.

Entgelte für Zusatzleistungen

(7) Die Entgelte für Zusatzleistungen sind dem „Leistungsverzeichnis Zusatzleistungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden gesondert berechnet.

§ 13 Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf

Anpassung der Entgelte bei verändertem Pflegebedarf

(1) Die Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt für die Pflegeleistungen entsprechend dem Bescheid der Pflegekasse oder dem ärztlichen Gutachten festzusetzen und an etwaige Änderungsbescheide anzupassen. Der Zeitpunkt der Anpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum. Die Anpassung des Entgelts setzt voraus, dass die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner spätestens gleichzeitig mit der Leistungsanpassung eine Vertragsänderung anbietet oder eine einseitige Entgelterhöhung ankündigt.

- (2) Bei Bewohnerinnen/Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, ist die Einrichtung berechtigt, bei Änderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners /der Bewohnerin nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach dem Bescheid der Pflegekasse. Der Zeitpunkt der Entgeltanpassung richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Datum, tritt aber nicht vor Zugang des Anpassungsschreibens gemäß Absatz 3 in Kraft. Die Möglichkeit der vorläufigen Entgeltanpassung richtet sich nach § 15 Abs. 3. Erfolgt der Wechsel bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners aus der Einrichtung, so erfolgt die Anpassung frühestens ab dem Tag der Rückkehr des Bewohners/ der Bewohnerin.
- (3) Die Einrichtung hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Bewohner/ der Bewohnerin durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) Sofern und soweit die Einrichtung mit dem Bewohner/ der Bewohnerin bei Abschluss des Heimvertrags eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über den Ausschluss bestimmter Leistungen geschlossen hat, entfällt die Anpassungspflicht der Einrichtung, sofern sie unter Berücksichtigung des dem Heimvertrag zu Grunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet.

§ 14 Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann einseitig eine Erhöhung des Entgelts und der Entgeltbestandteile verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Entgelts für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. des Investitionsbetrags ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Ankündigung und Begründung der Erhöhung

(2) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung selbst angemessen sind. Bei Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI Kapitel sieben und acht und/oder Leistungen nach dem SGB XII Kapitel 10 beziehen, gilt die von den Kostenträgern festgelegte Entgelthöhe als angemessen.

Die Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung in Kraft treten soll sowie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben. Die Mitteilung muss eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile und der vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

Einbeziehung der Bewohnervertretung

(3) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Bewohnervertretung oder die Bewohnerfürsprecherin / den Bewohnerfürsprecher vor Aufnahme der Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen anzuhören und ihr unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern. Im Falle einer schriftlichen Stellungnahme der Bewohnervertretung hat die Einrichtung diese den Kostenträgern vorzulegen. Die Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn ihr oder ihm bei der Einsichtnahme Betriebsgeheimnisse bekannt wurden.

Wirksamkeit der Erhöhung

(4) Bei Leistungsempfängern nach dem Pflegeversicherungs- bzw. -sozialhilfegesetz sind Erhöhungen nur wirksam, wenn das erhöhte Entgelt den entsprechenden Regelungen bzw. Vereinbarungen entspricht.

§ 15 Berechnung der Entgelte

Pflegeklasse

(1) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern bemisst sich die Höhe des zu zahlenden Entgeltes nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit (Pflegeklasse). Die Zuordnung zu den Pflegeklassen richtet sich nach den Pflegegraden, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (bzw. ärztliches Gutachten) und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist.

*Vorläufiger Pflegegrad
bei fehlender Einstufung*

(2) Bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern, für die bei Einzug in die Einrichtung kein Bescheid der Pflegekasse über eine Einstufung der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI vorliegt, stellt die Einrichtung die Entgelte vorläufig in Rechnung, die nach ihrer Einschätzung dem zu erwartenden Pflegegrad entspricht. Nach erfolgter Einstufung gleicht die Einrichtung etwaige Überzahlungen bzw. die Bewohnerin / der Bewohner ausstehende Entgelte spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung aus.

*Vorläufiger Pflegegrad
bei verweigerter Beantragung*

(3) Kommt die Bewohnerin / der Bewohner nach schriftlicher Aufforderung und Begründung ihrer / seiner Verpflichtung, trotz Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, einen Pflegegrad bzw. den nächst höheren Pflegegrad zu beantragen nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach schriftlicher Aufforderung den Pflegesatz vorläufig nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Lehnt der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Höherstufung ab, zahlt die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich und ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit 5% pro Jahr verzinst zurück.

Berechnungstage

(4) Die Pflegesätze, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie gesondert berechenbare Investitionskosten bzw. der Investitionsbetrag werden für den Tag der Aufnahme der Bewohnerin / des Bewohners in die Einrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts berechnet. Zieht die Bewohnerin / der Bewohner in eine andere Pflegeeinrichtung, wird der Verlegungstag nicht berechnet. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Bewohner ohne Kündigung oder nach erfolgter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist, aus der Einrichtung auszieht.

Vorübergehende Abwesenheit

(5) Regelung bei vorübergehender Abwesenheit:

1. Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die Bewohnerin / den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Aufenthalten in Krankenhäusern und in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

2. Bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer gelten der Tag, an dem der Bewohner die Einrichtung verlässt und der Rückkehrtag jeweils als ein Anwesenheitstag.
3. Während der ersten drei Abwesenheitstage hat das Pflegeheim Anspruch auf die vollen Entgelte für Pflege, Unterkunft und Verpflegung bzw. für Grundpauschale und Maßnahmenpauschale.
4. Ab dem vierten Abwesenheitstag wird bei Pflegebedürftigen ein Abschlag von je 25% der Entgelte der Pflegevergütung, Unterkunft und Verpflegung vorgenommen, bei Nicht-Pflegebedürftigen in Höhe von je 25% der Grundpauschale und Maßnahmenpauschale.
5. Das Entgelt für gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen bzw. der Investitionsbetrag wird zu 100% in Rechnung gestellt.

Zahlungspflicht nach dem Tod

- (6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tag, an dem die Bewohnerin / der Bewohner verstirbt.

Nicht eingehaltener Einzugstermin

- (7) Bei verspätetem oder nicht erfolgtem Einzug ist die Einrichtung berechtigt, ab dem vertraglich vereinbarten Einzugstermin bis zur Belegung bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Regelung für vorübergehende Abwesenheit gemäß Abs. 5 in Rechnung zu stellen, sofern die Unterkunft seitens der Einrichtung nicht anderweitig vergeben werden kann.
Die Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit gemäß Abs. 5 1-5 bleiben von dieser Klausel unberührt.
Absatz 7 gilt nicht für Bewohner, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI erhalten.

Sondenernährung

- (8) Für jeden Tag, an dem die Bewohnerin / der Bewohner ausschließlich Sondenernährung erhält, werden die Entgelte für Verpflegung um den Betrag des Lebensmittelaufwandes gekürzt. Erhält die Bewohnerin / der Bewohner zusätzliche Nahrung und Flüssigkeit, kommen die bayerischen Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Kostenträger über eine mögliche Kürzung des Entgelts zur Anwendung.

§ 16 Zahlung der Entgelte

Abrechnung mit Kostenträgern

(1) Die Leistungen gemäß Pflegeversicherungs- und Sozialhilfegesetz rechnet die Einrichtung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit dem jeweiligen Kostenträger ab.

Bestimmung des Pflegegrades

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse notwendig.

Zahlungspflicht der Bewohner

(3) Soweit die Leistungsentgelte und sonstige Kosten (z. B. bei Abwesenheit) nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, obliegt die Zahlungspflicht der Bewohnerin / dem Bewohner.

Kontoangaben

(4) Die Entgelte für die vollstationäre Pflege sind jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus fällig. Sie sind an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Name und Sitz der Bank: Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE 71 7905 0000 0042 2827 15

BIC: BYLADEM1SWU

Der Bewohnerin / dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch das SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen.

Rechnung

(5) Die Entgelte für Kurzzeit- und Verhinderungspflege sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Abschnitt 4: Bestimmungen zum Vertrag

§ 17 Dauer und Anpassung des Vertrages

Vertragsbeginn

(1) Der Vertrag wird abgeschlossen mit Wirkung zum:

Als Tag des Einzugs wird vereinbart:

Und bei Reservierung:

Für den Zeitraum vom Abschluss des Vertrags bis zum Einzug fallen Reservierungskosten in Höhe von an.

Nicht erfolgter Einzug

(2) Erfolgt nach Vertragsabschluss kein Einzug in die Einrichtung, muss der Vertrag von der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich gekündigt werden.

Vertragsdauer

(3) Der Vertrag wird abgeschlossen

- auf unbestimmte Zeit
- befristet bis zum Tag des Auszugs am: _____

Die Befristung ist begründet durch:

- vorübergehende Aufnahme zur Kurzzeit- / Verhinderungspflege
- Sonstiges

Vertragsänderung

(4) Die Einrichtung passt ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners an und bietet die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrages an. Sowohl die Einrichtung als auch die Bewohnerin / der Bewohner können die erforderlichen Änderungen verlangen. Die Einrichtung hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Entgelte darzustellen.

Ende des Vertragsverhältnisses

(5) Das Vertragsverhältnis endet

1. durch Kündigung oder
2. im Todesfall der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 18 Kündigung des Vertrages

*Kündigung durch
die Bewohnerin /
den Bewohner*

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des desselben Monats schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreiben an. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung des Entgelts wirksam werden soll.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/ der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen.

Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin / der Bewohner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

*Kündigung durch
die Einrichtung*

(2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/ der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 13 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung auf Grund eines Ausschlusses nach § 13 Absatz 4 nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
3. die Bewohnerin/ der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann,

oder

4. die Bewohnerin/der Bewohner
- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

Ergänzung zu Abs. 2 Nr. 2

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 13 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 13 nicht entfallen ist.

Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung

- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder wenn sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

Schriftform und Begründung

- (5) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Kündigungsfristen

- (6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2-4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Nachweis von Leistungersatz und Umzugskosten

(7) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach Abs. 1 Satz 5 auf Grund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt. Hat die Einrichtung nach Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen. Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Regelungen für den Todesfall und zum Vertragsende

Benachrichtigung im Todesfall

(1) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind.

Aushändigung eingebrachter Gegenstände

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Zimmers bevollmächtigt sind und an die - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners ausgehändigt werden sollen.

Rückgabe der Unterkunft

(3) Zum Vertragsende ist das Zimmer / der Wohnplatz unverzüglich zu räumen und besenrein zu übergeben.
Wenn die gemäß Abs. 2 benannten Personen die Räumung nicht nach dem Sterbetag der Bewohnerin / des Bewohners vornehmen und dies eine mögliche Wiederbelegung des Zimmers / des Wohnplatzes verhindert, ist die Einrichtung berechtigt, die Wohnung / das Zimmer zu räumen und die eingebrachten Sachen auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

Abholung und Entsorgung von Gegenständen

(4) Verbleiben eingebrachte Gegenstände der Bewohnerin / der Bewohners in der Einrichtung, werden die in Abs. 2 benannten Personen von der Einrichtung aufgefordert, diese innerhalb einer festgesetzten Frist abzuholen. Gegenstände, die von den in Abs. 2 benannten Personen nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht abgeholt wurden, kann die Einrichtung auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners entsorgen.

§ 20 Eigene Elektrogeräte

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist dafür verantwortlich, dass die von ihr/ihm eingebrachten Elektrogeräte (netzbetriebene elektrische Geräte/Netzgeräte) während der gesamten Vertragslaufzeit den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Bewohnerin/ der Bewohner darf daher Netzgeräte nur dann mitbringen und betreiben, wenn diese durch eine Elektrofachkraft geprüft wurde. Auch Neuanschaffungen sind vor Inbetriebnahme zu überprüfen, es sei denn, der Hersteller weist eine Inbetriebnahmeprüfung in seinen Unterlagen nach. Die Netzgeräte sind auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, überprüfen zu lassen.
- (2) Die Kosten für die Überprüfung trägt die Bewohnerin / der Bewohner.
- (3) Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen, elektrischen Geräten untersagen,
 1. wenn die Bewohnerin / der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
 2. wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes, gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

§ 21 Aufhebung bisheriger Heimverträge

Mit Abschluss dieses Heimvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

§ 22 Schlussbestimmungen und Unterschriften

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder sind von der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

- (3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages und der Bewohnerin / dem Bewohner auszuhändigen.

Unterschrift Einrichtung

Ort / Datum:

Lohr am Main,

Unterschrift

für den Träger der Einrichtung:

Unterschrift Bewohnerin / Bewohner

Ort / Datum:

Unterschrift

der Bewohnerin / des Bewohners:

Unterschrift der / des Bevollmächtigten /
der Betreuerin / des Betreuers

Anlagen

Anlagen zum Vertrag:

- Verzeichnis der Regelleistungen vollstationäre und Kurzzeitpflege
- Verzeichnis der Zusatzleistungen
- Benachrichtigung im Todesfall
- Vollmacht zur Zimmerauflösung
- Vereinbarung zur Medikamentenversorgung
- Anlage Datenschutz A, B, C

Benachrichtigung im Todesfall

Im Falle meines Todes sind folgende Personen zu benachrichtigen:

.....
Name, Vorname, Wohnort, Straße

.....
Name, Vorname, Wohnort, Straße

.....
Name, Vorname, Wohnort, Straße

Lohr am Main, den

Unterschrift:

Vollmacht zur Zimmerauflösung

Im Falle meines Todes beauftrage ich folgende Person mein Zimmer aufzulösen und mein persönliches Eigentum entgegenzunehmen:

.....
Name, Vorname, Wohnort, Straße

Lohr am Main, den

Unterschrift: _____

Anlage zu § 5, Abs. 4) Medikamentenversorgung

Hinweis der beauftragten Apotheke zur Speicherung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Daten des Heimbewohners in der Apotheke.

Ich bin darüber informiert worden, dass die beauftragte Apotheke Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da die Apothekerin/der Apotheker und ihr/sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass mein Apotheker/meine Apothekerin mit diesem Kontakt aufnimmt.

Selbstverständlich kann ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden, welche ggf. gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten 10 Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Hiermit beauftrage ich das Heim,

- 1. die Bestellung**
- 2. die Verwaltung und**
- 3. die Aufbewahrung**

meiner Medikamente zu übernehmen.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners oder des gesetzl. Vertreters

Anlage Datenschutz

Abschnitt 2: Information zum Datenschutz gem. §§ 15 u. 16 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

Abschnitt 3: Für die Datenverarbeitung Verantwortliche

Caritasverband f. d. Landkreis Main-Spessart e.V.

Vorstadtstraße 68

97816 Lohr

Geschäftsführerin: Frau Gabriele Kimmel, Tel. 09352/84 31 00, geschaeftsstelle@caritas-msp.de

Einrichtung:

Caritas-Seniorenzentrum St. Martin, Vorstadtstraße 70, 97816 Lohr

Einrichtungsleitung: Frau Ursula Franz-Marr, Tel. 09352/84 33 00, seniorenzentrum@caritas-msp.de

Datenschutzkoordinatorin vor Ort:

Frau Heike Rüb, Vorstadtstraße 68, 97816 Lohr, Tel. 09352/84 31 00, hrieb@caritas-msp.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für Orts- und Kreiscaritasverbände der Diözese Würzburg:

Andreas Riegel

Franziskanergasse 3

97070 Würzburg

Telefon: 0931 386 66 717

E-Mail: datenschutz-extern@caritas-wuerzburg.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter für den Caritasverband der Diözese Würzburg:

Markus Schönmann, Justiziar

datenschutz süd GmbH

Wörthstraße 15

97082 Würzburg

Telefon: 0931 304 976 24

E-Mail: mschoenmann@datenschutz-sued.de

Ansprechpartnerin Datenschutz des Caritasverbands der Diözese Würzburg:

Sandra Knappmann

Fachbereichsleitung Recht und Datenschutz

Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

Franziskanergasse 3

97070 Würzburg

Telefon: 0931 386 66 745

E-Mail: sandra.knappmann@caritas-wuerzburg.de

Abschnitt 4: Datenschutzaufsicht

Datenschutzstelle der Bayr.(Erz-) Diözesen, Kapellenstr.4 , 80333 München

Jupp Joachimski, Diözesandatenschutzbeauftragter, 089/2137 1796, jjoachimski@eomuc.de

Abschnitt 5: Kategorien von Empfängern Ihrer Daten

Daten werden nur weitergegeben soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder der Pflege, der Behandlung, der Versorgung oder der Leistungsabrechnung dient.

Empfänger der Informationen können sein:

Behandelnde Ärzte, Krankenhäuser, Therapeuten, Pflege- und Krankenkassen, Gesundheitsamt, Medizinischer Dienst und Heimaufsicht.

Abschnitt 6: Speicherdauer der Bewohnerakte

Nach Beendigung des Heimvertrags werden Ihre Unterlagen archiviert und gem. der Verjährungsfrist nach BGB §199 (3) Ziff.2 für 30 Jahre aufbewahrt.

Abschnitt 7: Ihre Rechte als Betroffener

Der Gesetzgeber sieht für Sie als Betroffenen und Eigentümer seiner Daten weitreichende Rechte vor, über die wir Sie im Folgenden informieren möchten:

Abschnitt 8: Widerruf der Einwilligung

Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Abschnitt 9: Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten. Dies kann, wenn Sie es wünschen in Form einer Kopie geschehen.

Abschnitt 10: Recht auf Berichtigung

Falls Sie feststellen, dass von Ihnen aufgezeichnete Daten nicht zutreffend sind, werden wir diese auf Ihren Hinweis hin berichtigen.

Abschnitt 11: Recht auf Löschung

Sie haben das Recht die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, soweit wir nicht aus anderen Rechtsgründen zu einer Aufbewahrung verpflichtet sind.

Abschnitt 12: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) Ihrer Daten.

Abschnitt 13: Recht auf Datenübertragbarkeit

Sofern Ihre Daten elektronisch gespeichert wurden, haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. wir stellen Ihnen diese Daten in einem gängigen und maschinenlesbarem Format auf Wunsch zur Verfügung.

Abschnitt 14: Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht

Sollten Sie Beschwerden über unseren Umgang mit Ihren persönlichen Informationen haben können Sie sich an den Verantwortlichen oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Wenn Sie mit deren Auskünften oder Entscheidungen zur Ausübung Ihrer Betroffenenrechte nicht einverstanden sind, können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörde wenden.

Den Gesetzestext des KDG können Sie in der Geschäftsstelle des Caritasverbandes f. d. Landkreis Main-Spessart e.V. einsehen. Sie finden ihn auch im Internet z.B. unter www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-41655420.pdf

Anlage Datenschutz A

Bewohner/In:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass die Einrichtung folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen.

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort, Pflegegrad, Anschrift und Kontaktdaten Bevollmächtigter/Betreuer/Angehörige, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Pflegebericht
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Dokumentation von Betreuungsmaßnahmen
 - Ernährungs- und Flüssigkeitsprotokolle inkl. Bilanz
 - Bewegungsförderungspläne
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen
 - Wunddokumentation
 - Dokumentation von Schmerzzuständen (Erfassungsinstrument, Schmerzprotokoll)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala / Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung / Darstellung
 - Überleitungsbogen (Krankenhaus)
 - Strukturierte Informationssammlung inkl. Risikomatrix, Maßnahmenplan
 - Anamneseplanung
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum, Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der gesetzl. Betreuerin/des Betreuer

Anlage Datenschutz B

Bewohner/In:

Einwilligung zur Datenweiterabgabe

Ich bin einverstanden, dass

- die behandelnden Ärzte Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält
- Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.) Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum, Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der gesetzl. Betreuerin/des Betreuers

Anlage Datenschutz C

Bewohner/In:

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen,

Aufnahmedatum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institution widerruflich weitergegeben werden:

- Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt
- zuständige Pflege- und Krankenkasse
- Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum, Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der gesetzl. Betreuerin/des Betreuers

Anlage zu § 10, Informations- und Beschwerderecht/Adressenliste

1. **Anschrift der Einrichtung**

Caritas-Seniorenzentrum St. Martin
Vorstadtstraße 70
97816 Lohr am Main
Tel. 09352/84 33 00
Einrichtungsleitung: Ursula Franz-Marr

2. **Anschrift des Trägers**

Caritasverband f. d. Landkreis Main-Spessart e.V.
Vorstadtstraße 68
97816 Lohr am Main
Tel. 09352/84 31 00
Geschäftsführerin: Gabriele Kimmel

3. **Heimbeirat Caritas-Seniorenzentrum St. Martin**

Vorsitzender: Giselinda Hasenstab
Vorstadtstraße 70
97816 Lohr am Main
Tel. 09352/84 33 00

4. **Heimaufsichtsbehörde**

Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 200.1
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Tel. 09353/793-0

5. **Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände**

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern
Pflegekasse bei der AOK Bayern - Zentrale Coburg
Gärtnersleite 14
96450 Coburg
Tel. 09561/72-0